

## Satzung des Vereins „Neustrelitzer Hundefreunde e.V.“

### § 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

- (1) Der am 02.10.2000 gegründete Verein führt den Namen „Neustrelitzer Hundefreunde e.V.“ und hat seinen Sitz in Neustrelitz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waren, unter der Nummer VR 454 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Gemeinnützigkeit / Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein strebt keinerlei Gewinne an und verwendet die Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Gefördert wird insbesondere die sportlich Betätigung und körperliche Ertüchtigung des Hundes, gemeinsam mit dem Hundeführer, sowie das umwelt- und sozialverträgliche Verhalten des Hundes.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Neustrelitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral, er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein tritt ein, für eine aktive Inklusion behinderter Menschen, für die Integration zugewanderter Mitbürger und für die Gleichstellung der Geschlechter.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung aufgebaut.

### § 3 Aufgaben

- (1) Der Verein stellt sich die Aufgabe einer aktiven und unterstützenden Arbeit
  - a) beim alltäglichen Umgang mit Hunden
  - b) bei der Hundehaltung
  - c) bei der Hundebildung

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Förderung der Leistungssteigerung des Hundes auf allen Teilgebieten des modernen Hundesports, in Zusammenarbeit mit dem Hundeführer
  - b) Hilfestellung bei der Haltung und Erziehung des Hundes in Bezug auf Situationen im Alltag, unter Beachtung sich ständig verändernder Ansprüche an die Hundehaltung
  - c) Förderung der Jugendarbeit
  - d) Förderung der Belange des Tierschutzes

Hierzu werden regelmäßig Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt. Die Mitglieder streben die Teilnahme an Vereinsinternen-, sowie auch regionalen Vergleichswettkämpfen an. Der Verein ist ständig bemüht jungen Menschen im Rahmen der Jugendarbeit die Belange des Hundesports zu vermitteln und diese als Mitglieder zu gewinnen. Hundehaltern steht der Verein unterstützend bei der Haltung und Erziehung eines Hundes zur Seite.

- (3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Einhaltung und Beachtung des Tierschutzgesetzes und der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg Vorpommern.
- (4) Er ist offen für die Zusammenarbeit mit anderen Hundesportvereinen und Organisationen, sofern ein Zusammenwirken zweckmäßig erscheint und nicht den satzungsgemäßen Zwecken des Vereines widerspricht.

#### **§ 4 Mitglieder und Mitgliedschaft**

- (1) Als Mitglieder werden nur unbescholtene natürliche Personen in den Verein aufgenommen.
- (2) Der Verein besteht aus:
- a) den erwachsenen Mitgliedern
    1. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
    2. passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
    3. fördernden Mitgliedern
    4. Ehrenmitgliedern
    5. Mitgliedern anderer Hundesportvereine
  - b) den Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (4) Die Aufnahme neuer Mitglieder ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Bei Aufnahmeanträgen minderjähriger Personen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (6) Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 50 von Hundert des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben, Befreiungen sind möglich.
- (7) Eine gewerbliche Nutzung des Vereinsgeländes, sowie des gesamten Vereinsvermögens, durch Mitglieder in eigenem Namen oder im Namen Dritter und auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter ist nicht gestattet.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Streichung von der Mitgliederliste
  - c) Ausschluss
  - d) Tod
- (9) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung hat bis zum 30.09. des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (10) Der Austritt minderjähriger Personen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (11) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seiner Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen, trotz Mahnungen **spätestens** nach Ablauf des Geschäftsjahres, nicht nachkommt. Die Streichung von der Mitgliederliste, und somit der Verlust der Vereinsmitgliedschaft ist dem Mitglied mit den Mahnschreiben anzukündigen.
- (12) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
  - a) besonders schweren Verstößen gegen die Satzung
  - b) eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vereinsinteressen
  - c) groben unsportlichen Verhaltens.

Dem Mitglied ist vor endgültiger Entscheidung die Möglichkeit zur Anhörung zu geben.

- (13) Ein Ausschluss hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen. Gegen den Bescheid ist ein Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Für die Fristenberechnung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (14) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft haben Mitglieder keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## § 5 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet sich an die Satzung des Vereins und die erlassenen Verordnungen zu halten.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet über einen gültigen Versicherungsschutz und einen aktuellen Impfschutz bei ihrem Hund zu sorgen. Dieses ist gegenüber dem Vorstand auf Nachfrage nachzuweisen.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages ist in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.
- (5) Erhöhungen des Jahresbeitrages bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Vereinseinrichtungen werden die Mitglieder zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet, Befreiungen sind möglich. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine Ausgleichzahlung erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung.
- (7)
  1. Mitglieder haben das Recht, auf Grundlage gemeinsamer Interessen und der jeweiligen Veranlagung ihres Hundes, eigenständige Trainingsgruppen zu errichten, sofern sich deren Aktivitäten im Rahmen der Satzung bewegen.
  2. Die Errichtung einer Trainingsgruppe bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Mit dem Antrag auf Bildung einer Trainingsgruppe sind folgende Unterlagen vorzulegen:
    - Trainingskonzept über die Ziele und Methoden der angestrebten Ausbildung
    - Ausbildungsordnung, welche den jeweiligen Interessen der Gruppe angepasst wurde
  3. Jede Trainingsgruppe bestimmt aus Ihren Reihen einen geeigneten Übungsleiter. Der Vorstand kann unter Angabe von Gründen die Bestätigung des Übungsleiters ablehnen. Die Mitglieder der Gruppe müssen dann erneut einen Übungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Kandidat erneut gewählt und vorgeschlagen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Lehnt die Mitgliederversammlung dagegen den gewählten Übungsleiter ebenfalls ab, müssen die Teilnehmer der Trainingsgruppe einen anderen Übungsleiter wählen.

## **§ 6 Maßregelungen**

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Verbot der Teilnahme an den Aktivitäten und den Veranstaltungen des Vereines auf Dauer von bis zu vier Wochen
  - c) AusschlussDer Bescheid über die Maßregelung ist dem Betroffenen gegen Empfangsbekanntnis zu zustellen.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Genehmigung des Haushaltsplans
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über Anträge
  - h) Berufung gegen Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Absatz 12
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
  - j) Auflösung des Vereines
  - k) Entscheidung über Anträge zur Errichtung von Übungsgruppen und deren Übungsleitern
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) 51 v. H. der erwachsenen Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der ordnungs- und fristgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei höchstens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge aus Satzungsänderungen müssen bei der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Diese ist dann, unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v. H. der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (7) Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenden Mitglied nach § 4 Absatz 2
  - b) vom Vorstand
- (8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sein.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zuzufertigen, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden,
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Ausbildungskoordinator
  - c) dem Kassenwart
  - d) Schriftführer
  - e) Mitgliederbeauftragter

Der Vorstand wählt in einer konstituierenden Sitzung, aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Amt kann durch jedes gewählte Mitglied bekleidet werden. Die Besetzung des Vorstandes ist ordnungsgemäß bekannt zu geben.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt Ordnungen zu erlassen.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- (8) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 11 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal, im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

## **§ 13 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Stadt Neustrelitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu nutzen hat - § 2 Absatz 3.

## **§ 14 Wirtschafts- und Kassenführung**

- (1) Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand ein Finanzplan aufzustellen.
- (2) Der Kassenwart hat für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen und die Revisionsfähigkeit aller Vorgänge zu gewährleisten.
- (3) Weisungen und Bestimmungen zur Finanzarbeit und Kassenprüfung sind strikt einzuhalten.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Jahresabschluss aufzustellen. Er ist durch den Kassenprüfer zu prüfen. Dieser hat im Laufe des Geschäftsjahres mindestens eine Zwischenprüfung vorzunehmen.

## **§ 15 Datenschutzbestimmungen**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
  - a). Name und Anschrift,
  - b). Telefonnummern (Festnetz und Funk)
  - c). E-Mail-Adresse,
  - d). Geburtsdatum,
  - e). Lizenzen,
  - f). Funktionen im Verein
- (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere §§ 34 und 35 Bundesdatenschutzgesetz, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (3) Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt, zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (4) Die Veröffentlichung von Bild-, Ton- und gedruckten Daten obliegt dem Vorstand und seinen beauftragten Personen. Er ist Verantwortlich für die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit. Dazu gehören insbesondere alle Informationen und Darstellungen des Vereins und seiner Aktivitäten in den Medien.
- (5) Die Veröffentlichung solcher Daten in Sozialen Netzwerken durch Mitglieder, im Namen des Vereins, ist nicht gestattet.
- (6) Die Veröffentlichung von Bild-, Ton- und gedruckten Daten, welche im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Vereins stehen und die in eigenem Namen in sozialen Netzwerken verbreitet werden sollen, bedarf der Zustimmung der jeweils betroffenen Personen.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.



## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.04.2015 nach der Beschlussfassung zur Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Mit Datum vom 15.04.2015 tritt die Satzung in der Fassung vom 02.10.2000 außer Kraft.

Neustrelitz, den 15.04.2015

Gezeichnet: \_\_\_\_\_  
A.Raith  
Vorsitzender

Gezeichnet: \_\_\_\_\_  
F. Bock  
Schriftführer